

Leistungsverzeichnis Reiseschutz der Oberbank Mastercard Gold Kreditkarte

Voraussetzung für den Versicherungsschutz	Leistungsverzeichnis	Versicherte Personen	
		Inhaber	mitreisende Familienangehörige
Besitz	Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland		
	Transport ins Krankenhaus/Verlegungstransport	bis 100 %	-
	Heimtransport nach Österreich bei medizinischer Notwendigkeit (inkl. Ambulanzjet)	bis 100 %	-
	Krankenbesuch	bis € 1.000	-
	Überführung im Todesfall	bis 100 %	-
Verwendung in den letzten 3 Monaten	Auslandsreisekrankenversicherung für den Inhaber		
	Ambulante Behandlung	bis 100%	-
	Stationäre Behandlung	bis € 500.000	
	Suche und Bergung		
	Such- und Bergungskosten	bis € 35.000	
	Reisegepäckversicherung		
	Beschädigung, Diebstahl oder Abhandenkommen von Reisegepäck	bis € 2.000	
	Verspätete Gepäcksausfolgung	bis € 220	
	Reisestornoversicherung für Privatreisen	bis € 1.500 (20 % Selbstbehalt) bei (An-)Zahlung der Reise: bis € 3.000	
Maximalleistung für „Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland“ und „Auslandsreisekrankenversicherung“ bei unerwartetem Akutwerden einer bestehenden Erkrankung gesamt bis € 36.500.			

Versicherer: Europäische Reiseversicherung AG, Sitz in Wien, Kratochwilstraße 4, A-1220 Wien,

Tel. +43/1/317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at. **24-Stunden-Notrufnummer +43/1/50 444 00.**

Firmenbuch HG Wien FN 55418y.

Aufsichtsbehörde: FMA-Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien

Die im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssummen begrenzen die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gelten für alle versicherten Personen gemeinsam.

Familienangehörige: Ehepartner bzw. im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte des Inhabers (gleiche Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten) und im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des Inhabers oder Ehepartners bzw. Lebensgefährten bis zum 18. Geburtstag.

Die für Ehepartner maßgeblichen Bestimmungen sind auf eingetragene Partner und eingetragene Partnerschaften sinngemäß anzuwenden.

Kein Versicherungsschutz besteht in Nordkorea, Afghanistan, Myanmar, Syrien, Venezuela, Russland, Belarus, der Krim, Luhansk, Donezk und dem Iran.

Es gelten die Europäische Reiseversicherungsbedingungen für die Oberbank Mastercard Gold Kreditkarte 2023 (ERV-RVB Oberbank MC Gold 2023).

Europäische Reiseversicherungsbedingungen für die Oberbank Mastercard Gold Kreditkarte 2023 (ERV-RVB Oberbank MC Gold 2023)

Die Europäische Reiseversicherungsbedingungen für die Oberbank Mastercard Gold Kreditkarte 2023 sind aus Gründen der leichten Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert. Sämtliche geschlechtsspezifischen Ausführungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 1: Begriffsbestimmungen
- Art. 2: Versicherte Personen
- Art. 3: Zeitlicher Geltungsbereich
- Art. 4: Örtlicher Geltungsbereich
- Art. 5: Voraussetzungen für den Versicherungsschutz
- Art. 6: Ausschlüsse
- Art. 7: Versicherungssummen
- Art. 8: Obliegenheiten
- Art. 9: Form von Erklärungen
- Art.10: Subsidiarität

Besonderer Teil

I. Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland/Auslandsreisekrankenversicherung

- Art.11: Versicherungsfall
- Art.12: Leistungsumfang
- Art.13: Ausschlüsse
- Art.14: Versicherungsschutz bei bestehenden Erkrankungen oder Unfallfolgen
- Art.15: Obliegenheiten

II. Reisegepäckversicherung

- Art.16: Versicherungsfall
- Art.17: Versicherte und nicht versicherte Gegenstände sowie Voraussetzungen für den Versicherungsschutz
- Art.18: Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen (-Anhängern)
- Art.19: Versicherungsschutz beim Zelten oder Campieren
- Art.20: Ausschlüsse
- Art.21: Höhe der Entschädigungsleistung
- Art.22: Verspätete Gepäcksausfolgung

III. Suche und Bergung

- Art.23: Such- und Bergungskosten

IV. Reisestornoversicherung

- Art.24: Versicherungsfall
- Art.25: Ausschlüsse
- Art.26: Höhe der Entschädigungsleistung

Anhang – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

Allgemeiner Teil

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1. Kreditkarte: von Oberbank AG ausgegebene, gültige Kreditkarte mit den im jeweiligen Kreditkartenvertrag vereinbarten Versicherungsleistungen.
2. Inhaber: namentlich auf der Karte genannter, berechtigter Inhaber einer Kreditkarte.
3. Familienangehörige: Ehepartner bzw. im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte des Inhabers (gleiche Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten) und im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des Inhabers oder Ehepartners bzw. Lebensgefährten bis zum 18. Geburtstag.
Die für Ehepartner maßgeblichen Bestimmungen sind auf eingetragene Partner und eingetragene Partnerschaften sinngemäß anzuwenden.
4. Ausland: alle Länder ausgenommen Österreich sowie jene Länder, in denen die versicherte Person ihren Hauptwohnsitz hat oder sozialversichert ist.
5. Hauptwohnsitz: der Wohnsitz, an dem die versicherte Person den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat. Verlagert sich der Mittelpunkt dieser Lebensbeziehungen (wenn auch nur befristet z.B. wegen Studium, Berufsausübung usw.) an einen anderen Ort, wird damit ein neuer Hauptwohnsitz begründet. Ab einer beabsichtigten Aufenthaltsdauer von länger als 90 Tagen gilt für Zwecke dieser Bedingungen der neue Aufenthaltsort als Hauptwohnsitz.
6. Leistungsverzeichnis: Übersicht mit Versicherungsleistungen und Versicherungssummen der jeweiligen Kreditkarte.

Artikel 2

Versicherte Personen

Versicherte Person ist der Inhaber der Kreditkarte.

Versicherungsschutz für mitreisende Familienangehörige besteht, soweit dies im Leistungsverzeichnis angeführt ist.

Artikel 3

Zeitlicher Geltungsbereich

1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz
 - für die ersten 90 Tage jeder Reise;
 - für Reisetornoleistungen beginnt der Versicherungsschutz mit Reisebuchung. Für bereits vor Beantragung der Kreditkarte gebuchte Reisen beginnt der Versicherungsschutz frühestens am 10. Tag nach Antragsstellung.
2. Der Versicherungsschutz endet spätestens mit dem Tag, an dem
 - der Inhaber die Berechtigung zur Verwendung der Kreditkarte verliert;
 - der Kreditkartenvertrag des Inhabers endet;
 - die Gültigkeit der Kreditkarte abläuft (24 Uhr Ortszeit);
 - der Inhaber vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wurde.

Artikel 4

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt

1. für die im Leistungsverzeichnis unter „Besitz“ angeführten Leistungen: während Reisen im Ausland.
2. für die unter „Verwendung“ angeführte
 - Auslandsreisekrankenversicherung: während Reisen im Ausland
 - Reisetornoversicherung: weltweit
 - Suche und Bergung sowie Reisegepäckversicherung: während Reisen, deren Ziel mindestens 20km von der Ortsgrenze entfernt ist, ab Verlassen des Hauptwohnsitzes, Zweitwohnsitzes oder Ortes der regulären Arbeitsstätte bis zur Rückkehr dorthin. Reisen innerhalb eines Bereichs von 20 km ab Ortsgrenze sowie zwischen den vorgenannten Orten sind nicht versichert.

Mit Ausnahme der Reisetornoversicherung gilt der Versicherungsschutz keinesfalls für Schadenereignisse am Arbeits-, Studien- oder Wohnort. Reisen zwischen diesen Orten fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Kein Versicherungsschutz besteht in Nordkorea, Afghanistan, Myanmar, Syrien, Venezuela, Russland, Belarus, der Krim, Luhansk, Donezk und dem Iran.

Artikel 5

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

1. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ein Hauptwohnsitz des Karteninhabers in Österreich. Der Versicherungsschutz gilt für eine maximale Reisedauer von 90 Tagen unter der Voraussetzung eines aufrechten Kreditkartenvertrages.
2. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Voraussetzungen laut Leistungsverzeichnis erfüllt sind:
 - „Besitz“ bedeutet der Besitz der Kreditkarte;
 - „Verwendung“ bedeutet die Verwendung der Kreditkarte für Zahlungen innerhalb von drei Monaten vor Schadenseintritt (Bargeldbehebung und Abbuchung des Kartenentgeltes gelten nicht als Verwendung).
 - „(An-)Zahlung der Reise“ bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Buchung der Reise diese mit der Kreditkarte angezahlt oder zur Gänze bezahlt wird.

Artikel 6 Ausschlüsse

1. Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die
 - 1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden;
 - 1.2. bei Teilnahme an Marine-, Militär- oder Luftwaffen-Diensten oder -Operationen eintreten;
 - 1.3. durch jegliche Einwirkung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) verursacht werden;
 - 1.4. mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen zusammenhängen. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz bis zur ehestmöglichen Ausreise. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen;
 - 1.5. auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung unternommen werden. Als Reisewarnungen gelten alle Reisewarnungen (für ein gesamtes Land) und partiellen Reisewarnungen (für ein bestimmtes Gebiet) des österreichischen Außenministeriums. Bei Reisewarnungen wegen Epidemien oder Pandemien gilt der Ausschluss nur für Ereignisse, die in unmittelbarem und ursächlichem Zusammenhang mit diesen stehen.
Wird während der versicherten Reise eine Reisewarnung erlassen, die zur dringenden Ausreise auffordert, besteht Versicherungsschutz bis zur ehestmöglichen Ausreise.
 - 1.6. bei Versuch oder Begehung gerichtlich strafbarer vorsätzlicher Handlungen durch die versicherte Person eintreten;
 - 1.7. durch Streik hervorgerufen werden;
 - 1.8. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
 - 1.9. bei Reisen in unerschlossene oder unerforschte Gebiete sowie in einer Seehöhe über 5.000 m eintreten;
 - 1.10. infolge der Ausübung einer beruflichen manuellen Tätigkeit durch die versicherte Person entstehen. Übliche Tätigkeiten im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthaltes sowie im Gast- und Hotelgewerbe sind versichert. Punkt 1.10 gilt nicht für Reisetorno;
 - 1.11. durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes oder durch Kernenergie verursacht werden;
 - 1.12. die versicherte Person infolge einer erheblichen Beeinträchtigung seines psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
 - 1.13. bei Benützung von Luftfahrzeugen (z.B. Motorluftfahrzeuge, Segelflurzeuge, Paragleiter, Drachenflieger und Hängegleiter, Fallschirme, Freiballone) entstehen, ausgenommen als Passagier in einem Motorluftfahrzeug, für das eine Passagiertransportbewilligung vorliegt. Als Passagier gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht noch Besatzungsmitglied ist noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt. Punkt 1.13 gilt nicht für Reisetorno;
 - 1.14. bei Beteiligung als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges bei Fahrveranstaltungen (einschließlich den dazugehörigen Trainings- und Qualifikationsfahrten), bei denen es auf das schnellstmögliche Zurücklegen einer vorgegebenen Fahrstrecke oder die Bewältigung von Hindernissen bzw. schwierigem Gelände ankommt, oder bei Fahrten auf Rennstrecken. Punkt 1.14 gilt nicht für Reisetorno;
 - 1.15. bei Ausübung von Berufssport inklusive Trainings entstehen. Punkt 1.15 gilt nicht für Reisetorno;
 - 1.16. bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten. Punkt 1.16 gilt nicht für Reisetorno;
 - 1.17. bei Tauchgängen entstehen, wenn die versicherte Person keine international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe besitzt, außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer. Jedenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Tauchgängen in einer Tiefe von mehr als 40 m. Punkt 1.17 gilt nicht für Reisetorno;
 - 1.18. bei Klettertouren, Bergsteigertouren und Skitouren sowie bei Rafting, Canyoning und Wildwasserpaddeln eintreten, wenn diese Aktivitäten ohne geprüften Führer unternommen werden. Punkt 1.18 gilt nicht für Reisetorno;
 - 1.19. die versicherte Person durch Ausübung von Extremsportarten erleidet. Punkt 1.19 gilt nicht für Reisetorno;
 - 1.20. beim Lenken eines Kraftfahrzeuges herbeigeführt werden, wenn der Lenker die jeweilige kraftfahrrechtliche Berechtigung, die im Land des Ereignisses, zum Lenken dieses Kraftfahrzeuges erforderlich wäre, nicht besitzt; dies gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.
2. Sanktionsklausel:
Soweit die versicherte Person eine sanktionierte Person, ein sanktioniertes Unternehmen oder eine sanktionierte Organisation ist, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs oder der Republik Österreich angeführt ist, und im Ausmaß der Sanktion, wird für diese kein Versicherungsschutz gewährt, keine Zahlung geleistet und keine Leistung erbracht, die diesem direkt oder indirekt zukommt.
3. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz sind auch noch besondere Ausschlüsse in Artikel 13, Artikel 20 und Artikel 25 geregelt.

Artikel 7

Versicherungssummen

1. Die im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssummen begrenzen die Leistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gelten
 - für die im Leistungsverzeichnis für den Inhaber geltenden Leistungen pro Inhaber
 - für die im Leistungsverzeichnis für den Inhaber und seine mitreisenden Familienangehörigen geltenden Leistungen für alle versicherten Personen gemeinsam.
2. Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von oder Mitversicherung aus mehreren Kreditkarten abgeleitet werden könnte, vervielfachen sich die angegebenen Versicherungssummen nicht.

Artikel 8

Obliegenheiten

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:
Die versicherte Person hat
 - 1.1. bei Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem sie von ihm Kenntnis erlangt hat, ehestmöglich dem Versicherer anzuzeigen und ihn umfassend über Schadenereignis und Schadenausmaß zu informieren;
 - 1.2. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten;
 - 1.3. bei Eintritt eines versicherten Reisestornogrundes ehestmöglich die Reise zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;
 - 1.4. so weit nach den Umständen im Einzelfall zumutbar
 - 1.4.1. Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen (wie Stornokostenabrechnung, Buchungsbestätigungen, Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien, Arzt- und Krankenhausatteste, Rechnungen usw.), dem Versicherer zu übergeben. Originalbelege sind dem Versicherer auf dessen Verlangen zu übergeben, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt;
 - 1.4.2. bei Erkrankung oder Unfall eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes (bei Reiseabbruch vom Arzt vor Ort) ausstellen zu lassen;
 - 1.4.3. Schäden, die in Gewahrsam eines Transportunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, diesem ehestmöglich nach Entdeckung anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen;
 - 1.4.4. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, ehestmöglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle vor Ort anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen.
2. Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, wird bestimmt:
Sollte die versicherte Person US-amerikanischer Staatsbürger sein oder dort erlaubterweise dauerhaft ansässig sein (resident) und nach Kuba reisen, ist sie verpflichtet nachzuweisen, dass sie sämtliche für diese Reise geltenden US-amerikanischen Vorschriften eingehalten hat, andernfalls können vom Versicherer keine Versicherungsleistungen oder Zahlungen erbracht werden.
3. Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind auch noch besondere Obliegenheiten im Artikel 15 geregelt.

Artikel 9

Form von Erklärungen

Alle Erklärungen und Informationen der versicherten Person und sonstiger Dritter im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag müssen per Mail, Post oder Online-Formular des Versicherers übermittelt werden.

Artikel 10

Subsidiarität

Bestehen für einen Versicherungsfall auch Leistungsverpflichtungen anderer Sozial- oder Privatversicherungen, gehen diese vor (Subsidiarität). Die Ansprüche der versicherten Person aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag bleiben hiervon jedoch unberührt: Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren. Beachten Sie die besondere Bestimmung in Artikel 12 Punkt 5.

Besonderer Teil

I. Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland/Auslandsreisekrankenversicherung

Artikel 11

Versicherungsfall

Versicherungsfall ist eine unerwartet akut eintretende Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten), der Eintritt einer unfallbedingten Körperverletzung oder der Eintritt des Todes des Inhabers während einer Reise im Ausland.

Artikel 12

Leistungsumfang

1. Der Versicherer ersetzt im Versicherungsfall die notwendigen, nachgewiesenen Kosten für
 - 1.1. ambulante ärztliche Behandlungen;
 - 1.2. ärztlich verordnete Heilmittel;
 - 1.3. stationäre Behandlungen in einem Krankenhaus.
Sofern die Rückreise aufgrund mangelnder Transportfähigkeit nicht möglich ist, ersetzt der Versicherer die Kosten der Heilbehandlungen bis zum Tag der Transportfähigkeit;
 - 1.4. den Transport in das nächstgelegene Krankenhaus und einen medizinisch notwendigen Verlegungstransport;
 - 1.5. den Heimtransport nach Österreich, und zwar sobald dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzjet);
 - 1.6. einen Krankenbesuch, wenn der Krankenhausaufenthalt im Ausland länger als fünf Tage dauert. Der Versicherer organisiert für eine der versicherten Person nahestehende, nicht mitreisende Person die Reise zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück und übernimmt die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel und eine Unterkunft in ortsüblicher Mittelklasse;
 - 1.7. die Überführung Verstorbener in der Standardnorm nach Österreich.
2. Unerwartete Schwangerschaftskomplikationen und unerwartete Frühgeburten sind bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche versichert. Die im Pkt. 1. angeführten Kosten werden für das neugeborene Kind innerhalb der für die versicherte Mutter vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.
3. Werden Leistungen gemäß 1.3. bis 1.7. notwendig, werden bei Kontaktaufnahme mit der 24-Stunden-Notrufnummer des Versicherers die notwendigen Maßnahmen vom Versicherer organisiert und die notwendigen Kosten direkt an den Leistungsträger bezahlt.
4. Die Leistungen werden in Euro erbracht. Die Umrechnung von Devisen erfolgt, sofern der Ankauf diesbezüglicher Devisen nachgewiesen wird, unter Heranziehung des nachgewiesenen Umrechnungskurses. Erfolgt diesbezüglich kein Nachweis, gilt der Umrechnungskurs gemäß der von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Euro-Referenz- und Wechselkurse zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
5. Wenn die versicherte Person Leistungen nach Pkt. 1.1. bis 1.4. selbst bezahlt hat und für diese Leistungen Versicherungsschutz aus einer Sozialversicherung besteht, so muss sie diese Kosten zuerst bei der Sozialversicherung einreichen. Unterlässt sie dies, so reduziert sich die Ersatzleistung des Versicherers um 20%.

Artikel 13

Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

1. Inanspruchnahme ortsgebundener Heilvorkommen (Kuren);
2. konservierende oder prothetische Zahnbehandlungen;
3. Beistellung von Heilbehelfen (z.B. Seh- und Hörbehelfe, Zahnspangen, Einlagen, Prothesen aller Art);
4. Schwangerschaftsunterbrechungen und nach der 35. Schwangerschaftswoche auftretende Schwangerschaftskomplikationen und Entbindungen;
5. Vorsorgeimpfungen, ärztliche Gutachten und Atteste;
6. Kontrolluntersuchungen und Nachbehandlungen so weit nicht ein Versicherungsfall hierzu der Anlass war;
7. Sonderleistungen im Krankenhaus, wie Einzelzimmer, Telefon, TV, Rooming-In usw.;
8. kosmetische Behandlungen;
9. körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die die versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu der Anlass war.

Artikel 14

Versicherungsschutz bei bestehenden Erkrankungen oder Unfallfolgen

Eine bestehende Erkrankung oder Unfallfolge ist versichert, wenn diese unerwartet akut wird und nicht gemäß Artikel 13 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist. Ersetzt werden die in Artikel 12 angeführten Kosten bis zu der im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssumme für bestehende Erkrankungen.

Artikel 15

Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:
Sollten stationäre, tagesklinische oder wiederholt ambulante Behandlung, Heimtransport oder Überführung Verstorbener notwendig werden, ist ehestmöglich mit der 24-Stunden-Notrufnummer des Versicherers Kontakt aufzunehmen, um allfällige Weisungen des Versicherers einzuholen.

II. Reisegepäckversicherung

Artikel 16 Versicherungsfall

Versichert ist die Beschädigung oder das Abhandenkommen der versicherten Gegenstände

- durch Fremdeinwirkung wie z.B. Diebstahl oder Sachbeschädigung;
- durch Elementarereignis oder Feuer;
- durch Verkehrsunfall (ausgenommen Eigenverschulden);
- in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes, einer bewachten Garderobe oder einer Gepäckaufbewahrung.

Artikel 17 Versicherte und nicht versicherte Gegenstände sowie Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

1. Sämtliche Gegenstände (siehe jedoch Punkte 2 und 3), die für den persönlichen privaten Gebrauch auf Reisen mitgenommen oder erworben werden, sind versichert.
2. Nur unter den folgenden Voraussetzungen sind versichert:
 - 2.1. Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film- und Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte ausgenommen Sehbehelfe, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente, Sportgeräte (siehe auch Artikel 20 Punkt 3), wenn sie
 - in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt und beaufsichtigt werden, sodass deren Wegnahme durch Dritte ohne Überwinden eines Hindernisses nicht möglich ist; oder
 - einem Beherbergungsbetrieb, einer bewachten Garderobe oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind; oder
 - sich in einem verschlossenen und versperrten Raum befinden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (Safe, Schränke usw.) genutzt werden; oder
 - bestimmungsgemäß getragen werden.
 - 2.2. Technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente und Sportgeräte (Surfbretter, Ski usw.), wenn sie einem Transportunternehmen in einem versperrten Behältnis in Gewahrsam übergeben wurden. Nicht versichert sind Schmuck, Uhren und Pelze.
3. Nicht versichert sind
 - 3.1. Geld, Schecks, Bankomat- und Kreditkarten, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente jeder Art, Tiere, Antiquitäten sowie Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert;
 - 3.2. Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotor oder für die eine behördliche Zulassung erforderlich ist, Segelflugzeuge, Fallschirme, Hängegleiter, Paragleiter, Flugdrachen, Eissegler, Segelboote und Fahrräder; nicht versichert sind ebenso deren Zubehör, Ersatzteile und Sonderausstattungen;
 - 3.3. Gegenstände, die der Berufsausübung dienen;
 - 3.4. Waffen samt Zubehör.

Artikel 18 Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen (-Anhängern)

1. Ein Kraftfahrzeug (-Anhängen) gilt dann als unbeaufsichtigt abgestellt, wenn weder die versicherte Person noch eine von ihr beauftragte, namentlich bekannte Vertrauensperson beim zu sichernden Kraftfahrzeug (-Anhängen) ständig anwesend ist. Die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes gilt nicht als Beaufsichtigung.
2. Versicherungsschutz besteht für Gegenstände, wenn deren Verwahrung in Unterkunft oder Gepäckaufbewahrung nicht möglich ist, das Kraftfahrzeug (-Anhängen) nachweislich nicht länger als zwölf Stunden abgestellt ist und die Gegenstände
 - 2.1. sich in einem durch Metall, Hartkunststoff oder Glas fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten, versperrten Innen- oder Kofferraum befinden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen genutzt werden. Sie müssen im Kofferraum verwahrt werden, wenn ein solcher vorhanden und die Aufbewahrung darin möglich ist, ansonsten müssen sie von außen nicht einsehbar verwahrt werden;
 - 2.2. in einem Behältnis aus Metall oder Hartkunststoff oder auf einem Dachträger aufbewahrt werden. Sie müssen versperrt, am Kraftfahrzeug montiert und unbefugt nicht ohne Gewaltanwendung abnehmbar sein (z.B. ein Stahlseilschloss allein genügt nicht).
3. Auf einem einspurigen Kraftfahrzeug muss das mitgeführte Reisegepäck in verschlossenen und versperrten Behältnissen aus Metall oder Hartkunststoff aufbewahrt werden, die unbefugt nicht ohne Gewaltanwendung zu öffnen oder abzunehmen sind. Die übrigen Bestimmungen der Punkte 1 und 2 gelten sinngemäß.
4. Kein Versicherungsschutz besteht im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug (-Anhängen) für technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente, Sportgeräte, Fahrräder Schmuck, Uhren und Pelze.

Artikel 19

Versicherungsschutz beim Zelten oder Campieren

1. Versicherungsschutz besteht während des Zeltens oder Campierens ausschließlich auf einem offiziellen Campingplatz.
2. Für technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente, Sportgeräte, Schmuck, Uhren und Pelze besteht Versicherungsschutz, wenn sie der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben werden oder sich in einem Kraftfahrzeug (-Anhänger) oder Wohnwagen befinden und die Voraussetzungen des Artikel 18 Punkt 2.1 erfüllt sind.

Artikel 20

Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die

1. durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Abnutzung, Verschleiß, mangelhafte Verpackung oder mangelhaften Verschluss der versicherten Gegenstände entstehen;
2. durch Selbstverschulden, Vergessen, Liegenlassen, Verlieren, Fallen-, Hängen- oder Stehenlassen, mangelhafte Verwahrung oder mangelhafte Beaufsichtigung verursacht werden;
3. bei Benutzung der versicherten Gegenstände (Sportgeräte, Musikinstrumente, usw.) an diesen eintreten;
4. eine Folge von Versicherungsfällen darstellen (z.B. Schlossänderungskosten bei Verlust eines Schlüssels).

Artikel 21

Höhe der Entschädigungsleistung

1. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer
 - bei Zerstörung oder Abhandenkommen den Zeitwert;
 - bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Zeitwert;
 - für beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Filme, Ton- und andere Datenträger den Materialwert.
2. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens abzüglich einer Wertminderung für Alter und Abnutzung. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Gegenständen gleicher Art und Güte heranzuziehen.
3. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

Artikel 22

Verspätete Gepäcksausfolgung

Bei verspäteter Gepäcksausfolgung am Reiseziel werden die notwendigen Auslagen für dadurch erforderliche Ersatzgegenstände des persönlichen Bedarfs ersetzt.

III. Suche und Bergung

Artikel 23

Such- und Bergungskosten

1. Die versicherte Person muss geborgen werden, weil sie einen Unfall in unwegsamem Gelände erlitten hat, in Berg- oder Seenot geraten ist oder die begründete Vermutung auf eine der genannten Situationen bestanden hat.
2. Der Versicherer ersetzt die nachgewiesenen Kosten der Suche nach der versicherten Person und ihrer Bergung bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bei medizinischer Notwendigkeit den Direkttransport vom Unfallort bis zum nächsten Krankenhaus.

IV. Reisestornoversicherung

Artikel 24

Versicherungsfall

1. Gegenstand der Versicherung ist eine gebuchte Reise. Versichert sind ausschließlich Privatreisen. Die folgenden auf Reisen bezogenen Bestimmungen sind sinngemäß auch auf Reiseleistungen anzuwenden.
2. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person aus einem der folgenden Gründe die Reise nicht antreten kann:
 - 2.1. unerwartete schwere Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten), schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod der versicherten Person.
Die Erkrankung oder unfallbedingte Körperverletzung gilt als schwer, wenn sich daraus für die gebuchte Reise die Reiseunfähigkeit ergibt.
 - 2.2. unerwartete schwere Schwangerschaftskomplikationen bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche, wenn die Schwangerschaft erst nach der Reisebuchung festgestellt wurde;
 - 2.3. unerwartete schwere Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten), schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord) von Ehepartner bzw. im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte (gleiche Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten), Kinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Schwager/Schwägerin, Enkel, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person dringend erforderlich ist;
 - 2.4. bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an einem ihrer Wohnsitze infolge eines Elementarereignisses (Hochwasser, Sturm usw.), Feuer, Wasserrohrbruch oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit erforderlich macht;

- 2.5. unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber;
- 2.6. Einberufung der versicherten Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung.
3. Der Versicherungsfall gilt für die betroffene versicherte Person und deren mitreisende Familienangehörige (gemäß Artikel 1 Punkt 3).

Artikel 25 **Ausschlüsse**

Kein Versicherungsschutz besteht,

1. wenn der Reisestornogrund bei Reisebuchung bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
2. wenn die Reise wegen bestehender Leiden oder chronischer Krankheiten storniert wurde (mit Ausnahme des erstmaligen Auftretens).

Artikel 26 **Höhe der Entschädigungsleistung**

1. Der Versicherer ersetzt die aus dem Reisevertrag geschuldeten Stornokosten.
2. Sofern gemäß Leistungsverzeichnis ein Selbstbehalt zur Anwendung kommt, wird dieser vom erstattungsfähigen Schaden abgezogen.
3. Nicht ersetzt werden Abschussgebühren und Jagdlizenzen.

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

Versicherer:

Europäische Reiseversicherung AG

Sitz in Wien, Kratochwilstraße 4, A-1220 Wien

Tel. +43 1 317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at

Firmenbuch HG Wien FN 55418y

Aufsichtsbehörde: FMA-Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht,
Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.